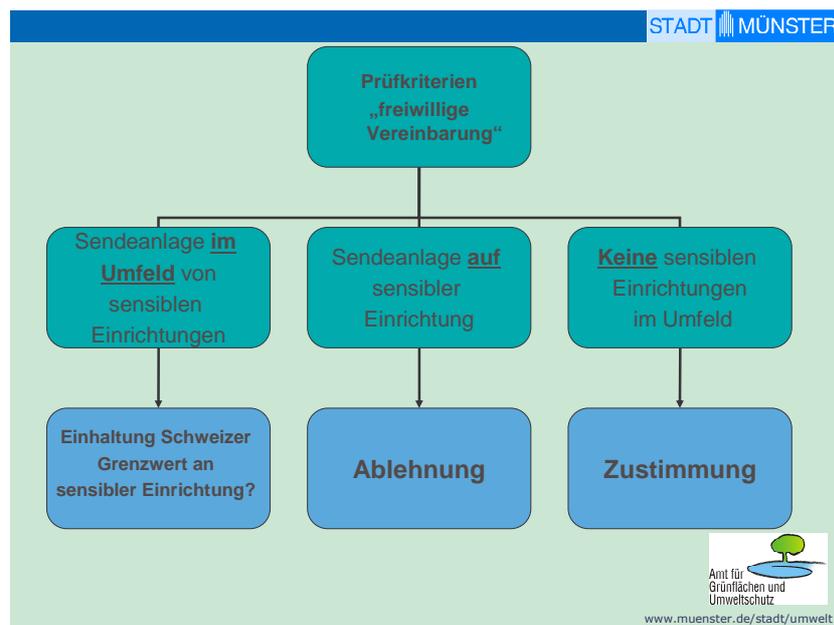


1. Die Beteiligung der Stadt Münster bei der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung

Die Stadt Münster äußert sich im Rahmen der sog. freiwilligen Vereinbarung zu den geplanten neuen Mobilfunksendeanlagen und beurteilt die Vorhaben entsprechend den in Vorlage 503/02 beschriebenen Kriterien (Einhaltung der Schweizer Anlagengrenzwerte bei sensiblen Einrichtungen). Als sensible Einrichtungen wurden dabei Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser und Kinderheime definiert:



Wenn sich eine geplante Anlage in der Nähe einer sensiblen Einrichtung befindet erfolgt die Prüfung, ob der Anlage zugestimmt werden kann, nach folgendem Ablauf:

1. Berechnung der zu erwartenden Feldstärkewerte im Bereich der sensiblen Einrichtungen
2. Vergleich mit den Schweizer Anlagegrenzwerten
3. Werden Grenzwerte eingehalten → Zustimmung
4. Kontrolle durch Messungen nach Inbetriebnahme der Sendeanlage

Zusätzlich zu dieser verwaltungsinternen Prüfung werden vor der abschließenden Stellungnahme an die Mobilfunknetzbetreiber die Bezirksvertretungen in nichtöffentlicher Sitzung über die geplante Sendeanlage informiert. Diese Information erfolgt unter „Mitteilungen der Verwaltung“.

Anregungen der Bezirksvertretungen werden von der Verwaltung an die Netzbetreiber weitergeleitet (siehe hierzu Vorlage 951/2004 vom Dezember 2004 sowie die entsprechenden Vorlagen an die Bezirksvertretungen).

2. Die Zulassung von Mobilfunksendeanlagen:

2.1 Die immissionsschutzrechtliche Zulassung

Sendeanlagen werden nur dann genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden. Sofern eine maximale Sendeleistung von 10 Watt überschritten wird, muss bei der Bundesnetzagentur (ehemals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) eine

Standortbescheinigung für die betreffende Anlage beantragt werden. In der Standortbescheinigung werden die Abstände angegeben, ab denen die Grenzwerte mit Sicherheit eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur geht bei der Festlegung der Sicherheitsabstände von der theoretisch maximal möglichen Leistung der Gesamtanlage aus. Zusätzlich zu den Funkfeldern der neuen Anlage werden bei der Berechnung des Sicherheitsabstandes auch die in der Nähe bereits vorhandenen Felder mit einbezogen. In der Regel liegt der Sicherheitsabstand bei reinen Mobilfunksendeanlagen zwischen 1 und 10 Metern (in Abstrahlrichtung der Antenne).

Wenn die Sicherheitsabstände eingehalten werden, dann sind nach dem derzeitigen Stand des Wissens gesundheitsschädliche Wirkungen durch die hochfrequenten elektromagnetischen Felder nicht zu befürchten, auch nicht bei ganztägigem Aufenthalt. Diese Aussage gilt auch für möglicherweise empfindliche Personen wie Schwangere, Kranke und Kinder.

Die Bundesnetzagentur hat auch die Aufgabe zu prüfen, ob die Sendeanlagen und ihr Betrieb tatsächlich mit den Angaben in der Standortbescheinigung übereinstimmen. Im Umfeld der Sendeanlagen werden daher in unregelmäßigen Abständen auch Feldstärkemessungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messungen sowie eine Übersichtskarte mit allen betriebenen Mobilfunksendeanlagen sind für die Allgemeinheit im Internet abrufbar.

Die Daten sind unter der folgenden Adresse zu finden:

<http://emf.bundesnetzagentur.de/gisinternet/index.aspx?User=1000&Lang=de>

2.2 Die baurechtliche Zulassung

Für die Errichtung eines freistehenden Mastes für Mobilfunksendeanlagen ist ab einer Höhenentwicklung von 10 m immer eine Baugenehmigung erforderlich (§ 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW). Im Regelfall werden aber Mobilfunkanlagen auf bestehenden Gebäuden errichtet. Die überwiegende Zahl der Masten ist kleiner als 10 Meter und somit baurechtlich genehmigungsfrei. Dies gilt auch für die mit der Montage einer Antennenanlage auf einem bestehenden Gebäude verbundenen Nutzungsänderung (z. B. Mobilfunkantenne auf Wohngebäude).

Durch die Vorlage der Standortbescheinigung sind die Fragen des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren beantwortet. Die Standortbescheinigung bescheinigt das Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte und damit die Unbedenklichkeit der Anlage. Ein darüber hinaus gehendes Gebot der Rücksichtnahme wird im öffentlichen Baurecht regelmäßig verneint, auch nicht mit Blick auf den Gedanken der gesundheitlichen Vorsorge. Voraussetzung ist allerdings die Übereinstimmung der Anlage mit dem Inhalt der Standortbescheinigung. Zwischenzeitlich ist gerichtlich geklärt, dass Baugenehmigung und Standortbescheinigung eigenständig nebeneinander stehen. Der Bauaufsichtsbehörde kommt eine Befugnis zur Überprüfung der Standortbescheinigung nicht zu.

Für Antennenanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren auch Gestaltungs- und Erhaltungsvorschriften wie z. B. die **Altstadtsatzung** zu beachten. Hier muss in jedem Einzelfall über die Möglichkeit der Erteilung einer Abweichung entschieden werden. Der Denkmal- bzw. Umgebungsschutz ist bei Baudenkmalern zusätzlich zu beachten. Allenfalls im Ausnahmefall kann eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne der Landesbauordnung (§ 12 BauO NRW) vorliegen.

Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich in allen Baugebieten zulässig. In reinen Wohngebieten sind sie jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z. B. dann, wenn sie als Nebenanlage der Versorgung des jeweiligen Gebietes dienen. Andernfalls sind die Voraussetzungen für eine Befreiung zu prüfen. In allgemeinen Wohngebieten können Mobilfunkanlagen als nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Eine erforderliche planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung (§ 31 BauGB i. V. m. § 74 a BauO NRW) für Mobilfunksendeanlagen in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten ist bei genehmigungsfreien Antennen vorab bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für bauordnungsrechtliche Abweichungen (§ 73 BauO NRW).

Antennenanlagen können im Einzelfall Abstandsflächen auslösen (§ 6 BauO NRW). In der Regel gehen aber von einem schmalen auf einem Gebäude montierten Antennenmast keine Wirkungen wie von einem Gebäude aus, d. h., es müssen keine Abstandsflächen eingehalten werden. Nur im Einzelfall sind durch die Errichtung von Antennenanlagen auf bestehenden Gebäuden Fragen der Standsicherheit berührt. Bei sogenannten Indoor-Anlagen könnten sich auch zusätzlich Brandschutzfragen stellen.

3. Die möglichen Einflüsse der Mobilfunkstrahlung auf die menschliche Gesundheit

Wie bei vielen in unserer Zivilisation auf den Menschen einwirkenden Einflüssen ist in der Medizin eine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkstrahlen nicht vollständig auszuschließen. Man kann lediglich seitens der bisher durchgeführten Forschungen von zu erwartenden oder nicht zu erwartenden Gefährdungen ausgehen.

Im Bereich der Auswirkungen, die die Mobilfunkstrahlen auf den Menschen haben, werden sehr strittige Diskussionen geführt. Bisher sind noch keine seriösen und wissenschaftlich nachvollziehbaren Veröffentlichungen bekannt, die belegen, dass von derartigen Anlagen unter Einhaltung der bisherigen Grenzwerte gesundheitliche Schäden ausgehen können.

Es gibt Hinweise in verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten, dass solche gesundheitlichen Störungen möglich sein können und unter gewissen Umfeldbedingungen erwartet werden könnten. In Bezug auf die Wirkungen der Felder des Mobilfunks heißt dies u. a., dass die Ergebnisse einiger Studien biologische Effekte, wie die Veränderungen von Hirnströmen, gezeigt haben, die bei Feldintensitäten auftreten, denen Handynutzer ausgesetzt sein können.

Zusätzlich berichten Menschen über Gesundheitsprobleme wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unwohlsein oder andere diffuse Befindlichkeitsstörungen. Sie führen diese Probleme auf die Strahlung des Mobilfunks zurück. Bei diesen Menschen spricht man auch davon, dass sie elektrosensibel sind. In Untersuchungen haben Wissenschaftler Zusammenhänge zwischen der Mobilfunkstrahlung und Reaktionen des Körpers gefunden, die bereits unterhalb der Grenzwerte auftreten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen reichen allerdings nicht aus, um die Gefährdung der Gesundheit durch Mobilfunk zu beweisen. So konnte bei einer wissenschaftlichen Analyse zur Elektrosensibilität kein wissenschaftlicher Beweis erbracht werden, dass zwischen der Einwirkung elektromagnetischer Felder und dem Auftreten von Befindlichkeitsstörungen ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Durch das Bundesamt für Strahlenschutz sind im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogrammes intensive Studien begonnen worden, deren Ergebnisse auch eine weiterführende Sicherheit geben dürften. Mit den möglichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlen auf die Gesundheit befassen sich ebenfalls die in der Europäischen Union zuständige Kommission, die internationale Strahlenschutzkommission und die Weltgesundheitsorganisation, die ihrerseits Forschungen durchführen oder in Auftrag gegeben haben.

Das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission gehen davon aus, dass die geltenden Grenzwerte einen ausreichenden Schutz vor möglichen Gesundheitsgefährdungen bieten.

Aufgrund der in wissenschaftlichen Publikationen zu findenden Hinweise auf biologische Wirkungen (ohne Nachweis gesundheitlicher Schäden) empfiehlt die Bundesregierung allerdings, dass die denkbaren Risiken durch Mobilfunkbelastungen dennoch möglichst gering gehalten werden sollten.

Insofern steht hier der Vorsorgegedanke mit Maßnahmen zur Verringerung der Intensität und Verkürzung der Dauer der Exposition im Vordergrund. Dementsprechend sollten insbesondere Bereiche mit sensiblen Nutzungen (wie zum Beispiel in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen) möglichst gering einer derartigen hochfrequenten Einwirkung elektromagnetischer Felder ausgesetzt werden.

Eine Strahlenminimierung für den Einzelnen wird insbesondere bei Nutzung des Handys empfohlen. Auffällige biologische Wirkungen werden, wenn überhaupt im Bereich von Handystrahlungen, nicht aber von Mobilfunkstationsstrahlungen gesehen.

Entsprechend diesem Vorsorgegedanken ist es jedoch auch aus Sicht des Gesundheitsamtes durchaus empfehlenswert, die in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ("Verordnung über elektromagnetische Felder") rechtlich verankerten Grenzwerte im Rahmen der Gesundheitsvorsorge insbesondere an Orten sensibler Nutzung deutlich zu unterschreiten.

Im Übrigen wird die Verwaltung weiterhin die wissenschaftliche Diskussion aufmerksam verfolgen und Ergebnisse in ihre Stellungnahmen mit einbeziehen.